

aws Risikokapitalprämie

Das Förderungsprogramm ist zum 31.12.2017 ausgelaufen. Neuanträge sind nicht mehr möglich. Die Europäische Kommission hat mit Entscheidung vom 11.07.2018, SA.48840 (2018/N), auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen, ABI. C 19/04 vom 22.1.2014, das Förderungsprogramm und die Sonderrichtlinie „Risikokapitalprämie“ genehmigt. Damit wurde für Unternehmen, die auf der Rechtsgrundlage der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission („de-minimis-Verordnung“) nicht gefördert werden können oder wollen, eine beihilfenrechtliche Rechtsgrundlage für die Risikokapitalprämie geschaffen. Die von der Europäischen Kommission vorgenommenen Einschränkungen der Sonderrichtlinie sind in den nachfolgenden FAQs nicht berücksichtigt, können jedoch dem Anhang zur Sonderrichtlinie „Risikokapitalprämie“ entnommen werden.

Wer ist Antragstellerin bzw. Antragsteller für die „aws Risikokapitalprämie“?

Antragstellerinnen und Antragsteller sind jeweils die Investorin bzw. der Investor, die bzw. der sich an einem Start-up beteiligen will. Der Antrag muss rechtzeitig, d. h. vor Abschluss eines Beteiligungsvertrages bei der aws gestellt werden.

Wie kann es sein, dass ich keine „aws Risikokapitalprämie“ erhalte, obwohl ich alle formalen Kriterien im Hinblick auf meine Person als Investorin bzw. Investor bzw. auf meine Beteiligung erfülle?

Wenn der De-minimis-Rahmen des Start-ups bereits ausgeschöpft ist, dann kann trotz Erfüllung der formalen Voraussetzungen keine Förderung zugesagt werden. In so einem Fall wird die aws in Abstimmung mit den Antragstellerinnen und Antragstellern eine Lösung erarbeiten.

Benötige ich für einen Antrag auf „aws Risikokapitalprämie“ die Qualifikationsnummer des jeweiligen Start-ups?

Nein, der Antrag kann auch ohne diese Nummer gestellt werden. Eine verbindliche Förderungszusage erfolgt jedoch erst nach Vorlage der Qualifikationsnummer.

Wird die „aws Risikokapitalprämie“ zurückgefordert, wenn das innovative Start-up vor Ablauf der persönlichen Mindesthaltedauer der Beteiligung verkauft wird (Exit)?

Ja.

Wird die „aws Risikokapitalprämie“ zurückgefordert, wenn das innovative Start-up vor Ablauf der persönlichen Mindesthaltedauer insolvent wird?

Nein.

Können Treuhänderinnen und Treuhänder bzw. Treuhandgesellschaften einen Antrag für eine „aws Risikokapitalprämie“ stellen?

Nein.

Kann ich als Treugeberin bzw. Treugeber einen Antrag für eine „aws Risikokapitalprämie“ stellen?

Ja, wenn das Treuhandverhältnis offengelegt wird und die Treuhänderin bzw. der Treuhänder in alle Verpflichtungen aus dieser Förderung eingebunden ist.

Kann die Investorin bzw. der Investor aus dem Ausland kommen?

Ja, sofern sie bzw. er den Wohnsitz bzw. Sitz in der EU hat.

Stellt ein nachrangiges Wandeldarlehen (Convertible Loan) eine förderungsfähige Beteiligung dar?

Ja, sofern das Darlehen die Kriterien für beteiligungsähnliche Einlagen erfüllt:

- Die Beteiligungsmittel werden dem Unternehmen auf eine Dauer von zumindest drei Jahren unkündbar zur Verfügung gestellt
- Die Verzinsung dieser Beteiligungsmittel ist ausschließlich gewinnabhängig
- Im Insolvenzfall sind die Beteiligungsmittel nachrangig.

Darüber hinaus ist auch bei beteiligungsähnlichen Einlagen die personenbezogene Mindesthaltedauer von einem Jahr zu beachten.

aws Start-up Qualifikation

Wer ist Antragstellerin bzw. Antragsteller für die „aws Start-up Qualifikation“?

Antragstellerin bzw. Antragsteller ist jeweils das Start-up, an dem sich Investorinnen und Investoren beteiligen wollen bzw. das Investorinnen und Investoren akquirieren wollen. Dieser Antrag ist zeitlich unabhängig von der Antragstellung der Investorinnen und Investoren für eine „aws Risikokapitalprämie“.

Wer muss zuerst den Antrag stellen, das Start-up oder die Investorin bzw. der Investor?

Wichtig ist, dass die Investorin bzw. der Investor rechtzeitig den Antrag für eine „aws Risikokapitalprämie“ stellt, denn dabei geht es um den Antragsstichtag für die Anerkennung der Beteiligung. Zeitlich unabhängig von der jeweiligen Antragstellung der Investorinnen bzw. Investoren kann die Antragstellung des Start-ups für die „aws Start-up Qualifikation“ erfolgen.

Was ist der Unterschied zwischen dem „aws Start-up PreCheck“ und der „aws Start-up Qualifikation“?

Der „aws Start-up PreCheck“ ist ein freiwilliger Selbsttest, den das interessierte Start-up vorab (d. h. vor Antragstellung für eine „aws Start-up Qualifikation“) durchführen kann. Dieser Selbsttest ist keine Voraussetzung für eine Antragstellung für eine „aws Start-up Qualifikation“ (d. h. diese kann auch ohne Durchführung eines „aws Start-up PreChecks“ beantragt werden).

Wofür benötigt mein Start-up eine „aws Start-up Qualifikation“?

Eine gültige „aws Start-up Qualifikation“ ist Voraussetzung, damit die aws einen Förderungsvertrag für eine „aws Risikokapitalprämie“ an eine Investorin bzw. einen Investor ausstellen kann.

In weiterer Folge kann diese „aws Start-up Qualifikation“ (gültig für sechs Monate ab Ausstellung) vom Start-up für die weitere Investorinnen- und Investorenakquise verwendet werden.

Wieso ist bei der „aws Risikokapitalprämie“ der De-minimis-Rahmen meines Start-ups relevant?

Entsprechend dem EU-Beihilfenrecht ist der Zuschuss auf Ebene der Investorin bzw. des Investors in selber Höhe auch dem De-minimis-Rahmen des Start-ups zuzurechnen.

Muss mein Start-up in Bezug auf die „aws Start-up Qualifikation“ eine bestimmte Rechtsform haben?

Ja, das innovative Start-up muss in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) errichtet sein.

Können Investorinnen und Investoren eine „aws Risikokapitalprämie“ beantragen, wenn sie sich bereits bei Gründung am innovativen Start-up beteiligen?

Ja, sofern sie nicht mit dem innovativen Start-up verbunden sind. In diesem Sinne verbunden sind Mehrheitsgesellschafterinnen und -gesellschafter, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie deren nahe Angehörige (Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und -partner, Geschwister, direkte Vorfahren oder direkte Nachkommen).